

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 321/90

in dem Rechtsstreit

Dr. med. Josef G [REDACTED], V [REDACTED] Straße 9, H [REDACTED],

Beklagter und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Gertrud W [REDACTED], U [REDACTED] Straße 27, H [REDACTED],

2. Jürgen W [REDACTED], ebenda,

Kläger und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. v. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter
Dr. Macke, Dr. Lepa, Bischoff und Dr. v. Gerlach

am 11. Juni 1991
beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 27. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln vom 19. September 1990
wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht
auf Erfolg (vgl. § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung
des Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39).

Die Nicht-Anrechnung der Erhöhung des
Ortszuschlages und der durch das weitere
Kind bedingten Steuervorteile entspricht
der im Senatsurteil BGHZ 76, 259, 265 ff.
dargelegten Notwendigkeit einer Bereinigung
des Unterhaltsaufwandsschadens um familien-
bezogenen Komponenten anhand der Sätze der
Regelunterhaltsverordnung unter Vernachlässigung
der speziellen Situation der betreffenden
Familie. Daß das Berufungsgericht bis zum

16

10. Lebensjahr des Kindes den Regelunterhalts-
satz mit Rücksicht auf pflegerische Dienst-
leistungen um 80 % erhöht hat, hält sich
im Rahmen tatrichterlicher Würdigung.

Da die Beschwer des Beklagten in Wahrheit
49.117,20 DM beträgt (12 1/2 Jahresbezüge
gemäß § 9 Satz 1 Abs. 1 ZPO zuzüglich
Rückstände bei Klageerhebung), unterlag die
Revision der Annahmeprüfung nach § 554 b ZPO.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 49.117 DM

Dr. Steffen

Dr. Macke

Dr. Lepa

Bischoff

Dr. v. Gerlach



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)